

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

siehe Verteiler

Errichtung einer Deponie für mineralische Abfälle in der Gemeinde Selsingen

Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Bundes-Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zielabweichungsverfahren für die geplante Bauschuttdeponie in der Gemeinde Selsingen ist abgeschlossen.

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Zielabweichungsbescheides zur Information und Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Meyer)

Anlage

**STABSSTELLE
KREISENTWICKLUNG**

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Meyer

E-Mail:
rainer.meyer@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2651

Mein Zeichen:
80/61.1370-2
Bitte stets mit angeben!

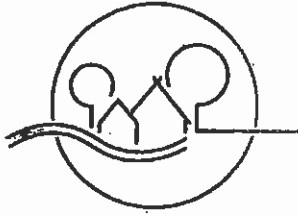
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 19.03.2010



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@Lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg
Postfach 28 60
21318 Lüneburg

Kopie

Errichtung einer Deponie für mineralische Abfälle in der Gemeinde Selsingen

Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Bundes-Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten lasse ich die Abweichung von dem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Ziel der Raumordnung) zu. Das Ziel bleibt im Raumordnungsprogramm bestehen, es braucht aber im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Deponie nicht beachtet zu werden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Begründung:

Die Firma Heinrich Kriete GmbH plant die Errichtung einer Deponie für mineralische Abfälle auf einer Teilfläche der ehemaligen Deponieflächen des Landkreises in der Gemarkung Haaßel. Das vorgesehene Deponiegelände besitzt eine Größe von ca. 10,9 ha. Die von der eigentlichen Deponie bedeckte Grundfläche wird ca. 5 ha betragen. Das Deponiegelände ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Das RROP enthält die Zielvorgabe, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen sind (Ziffer 2.1 03). Zur Planung des Deponievorhabens war deshalb zunächst ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hiernach kann eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG, § 11 Abs. 1 NROG).

STABSSTELLE KREISENTWICKLUNG

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Meyer

E-Mail:
ralner.meyer@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2651

Mein Zeichen:
80/61.1370-2
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 19.03.2010



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Nach Vorlage und Prüfung der für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen würde das Zielabweichungsverfahren am 29.01.2010 eingeleitet. Die fachlich berührte Stelle, mit der Einvernehmen herbeizuführen ist, war in diesem Verfahren der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Naturschutzbehörde. Zur Benehmensherstellung waren die Samtgemeinde Selsingen und die Gemeinde Selsingen zu beteiligen. Ergänzend wurden das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Regierungsvertretung Lüneburg) sowie das Ingenieurbüro Dr. Born/Dr. Ermel GmbH (für den Vorhabensträger) nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 18.03.2010 das Einvernehmen zur Zielabweichung von der Festsetzung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft erklärt. Sie weist darauf hin, dass die Erhaltung eines vorhandenen Waldbestands am Westrand des Plangebiets (Erlen-Mischwald) im anschließenden Genehmigungsverfahren – insbesondere bei der Umweltverträglichkeitsprüfung – berücksichtigt werden sollte. Zwei Neuaufforstungsbereiche und eine Wallhecke seien darüber hinaus nach Möglichkeit zu erhalten; bei Inanspruchnahme der Aufforstungen sei vom Vorhabensträger für Ersatzaufforstungen zu sorgen. Im Ergebnis stellt die Naturschutzbehörde fest, dass das geplante Deponiegelände sich am südlichen Rand des erhaltungs- und schutzwürdigen Gebietes befinde (Bockhorn westlich von Anderlingen; staunasses verbinstes Extensivgrünland). Diese Randlage mache sich beim floristischen Arteninventar bemerkbar (keine Vorkommen gefährdeter Arten). Eine tief greifende negative Veränderung des landesweit für den Naturschutz wertvollen Bereichs insgesamt oder entsprechende weitere Auswirkungen in diesen hinein seien von der geplanten Deponie nicht zu erwarten.

Die Samtgemeinde Selsingen hat in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2010 darauf hingewiesen, dass sich der Standort der geplanten Deponie außerhalb der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen dargestellten Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Müllbeseitigungsanlage“ befindet. Die Deponie sei nördlich dieser Fläche geplant. Einwendungen bzw. Anregungen zum Zielabweichungsverfahren wurden von der Samtgemeinde nicht vorgebracht. Die Gemeinde Selsingen hat ebenfalls mit Schreiben vom 03.03.2010 mitgeteilt, dass keine Einwendungen und Anregungen bestehen.

Von den weiteren Beteiligten haben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Regierungsvertretung Lüneburg) Stellungnahmen abgegeben; Bedenken zur Zielabweichung wurden nicht geäußert.

Die Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, da es sich um einen atypischen Sachverhalt handelt. Der Standort Haaßel ist aufgrund eines umfangreichen Erkundungsprogramms zur seinerzeit geplanten Hausmülldeponie insbesondere wegen der geologischen Verhältnisse für eine Deponie der Klasse I (mineralische Abfälle) als geeignet zu betrachten. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen 1985 und 1998 des Landkreises Rotenburg (Wümme) waren die Grundstücke als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen. Im Jahr 2002 wurde beschlossen, die Hausmülldeponie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft nicht zu bauen, deshalb wurde auf eine erneute Ausweisung des Standorts im RROP 2005 verzichtet. Wenn bei der Erstellung des RROP 2005 der weiterhin bestehende Bedarf für eine Deponie bekannt gewesen wäre, wären die Deponieflächen aufgrund ihrer Eignung weiterhin als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen gesichert und nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft überplant worden.

Die Zielabweichung des raumordnerisch vertretbaren Vorhabens ist auch mit den Grundzügen der Planung i.S.v. § 6 Abs. 2 ROG vereinbar. Das Gesamtkonzept der im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft wird nicht unterlaufen, da sich die Größe des Plangebiets auf ca. 10 ha beschränkt, die betroffenen Grundstücke sich im Randbereich eines großflächigen Vorranggebietes befinden und sie naturschutzfachlich als weniger bedeutsam einzustufen sind.

Begründung der Ermessensentscheidung:

Nach § 6 Abs. 2 ROG „kann“ von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Ermessensentscheidung). Im vorliegenden Fall ist die Errichtung einer Deponie für mineralische Abfälle auf einer Fläche geplant, die im RROP 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist. An dieses Ziel der Raumordnung wäre die Planfeststellungsbehörde im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Raumordnungsklausel in § 10 Abs. 4 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gebunden. Eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung kann jedoch im Rahmen des auszuübenden Ermessens hingenommen werden. Alle Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt: die Naturschutzbehörde als fachlich berührte Stelle hat ihr Einvernehmen erklärt, mit den betroffenen Gemeinden wurde das Benehmen hergestellt, die Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar und mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit noch die Deponie Helvesiek für die Entsorgung mineralischer Abfälle genutzt werden kann. Deren Genehmigung läuft jedoch zum 31.12.2011 aus. Die grundsätzliche Eignung des Standortes Haaßel ist nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz über das frühere Standortsuchverfahren für eine Deponie der Klasse II festgestellt worden. Eine Vorbildwirkung für die Inanspruchnahme anderer Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Kreisgebiet besteht aufgrund der besonderen Eignung der Flächen in Haaßel als Deponiestandort nicht.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten eine Ausfertigung dieser Entscheidung.

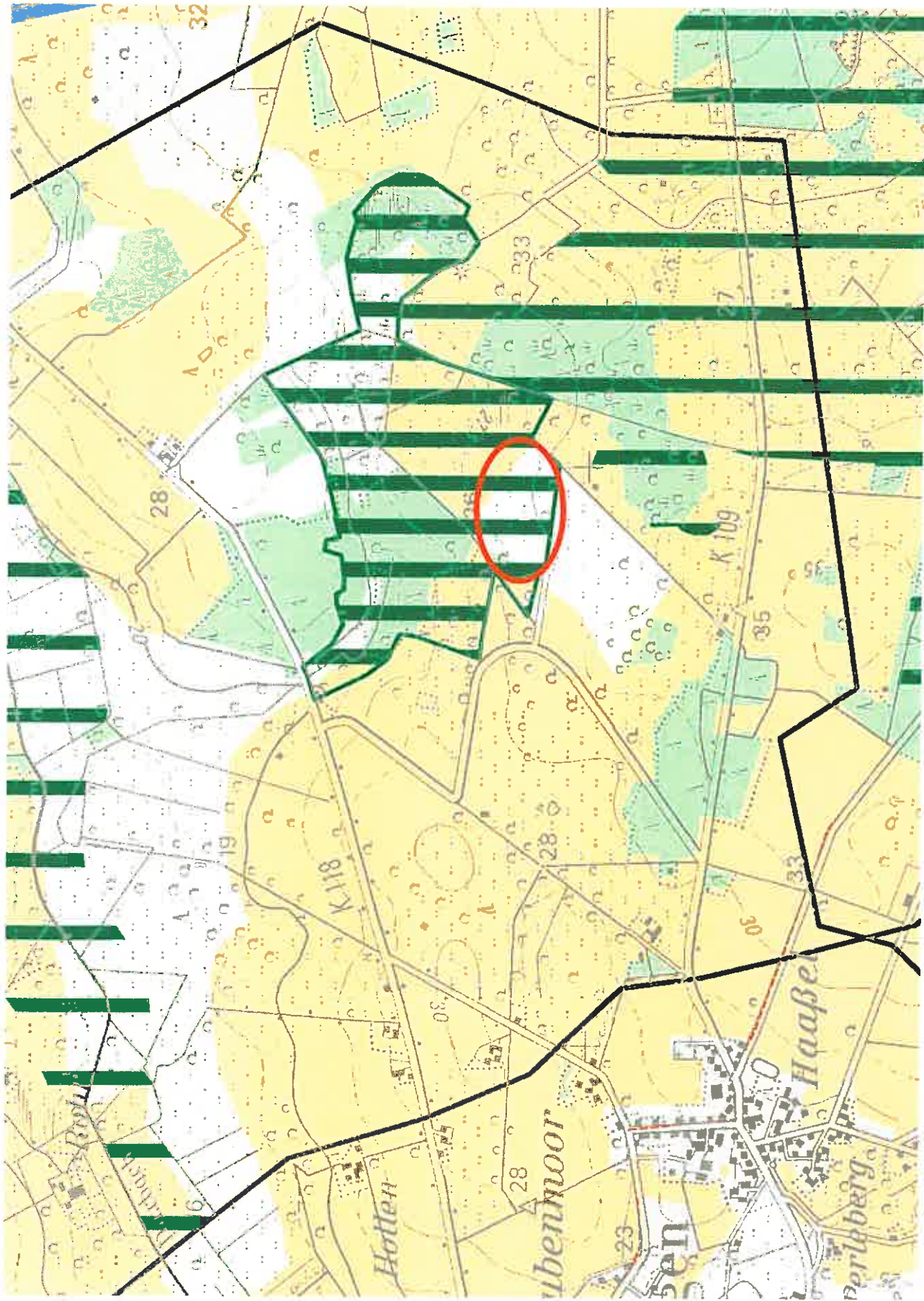
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Neiß)

Anlage



Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Maßstab 1 : 15.000